

Rechtsmythos

Rettung aus der Luft: Wer zahlt?

Der erste Schnee fällt, schon treibt es Wintersportfans scharenweise in die Berge. Traumhaft verschneite, unberührte Hänge und Pisten lassen Skifahrerherzen höher schlagen. So hoch der zu erwartende Spaßfaktor auch ist, ein gewisses Verletzungsrisiko schwingt leider immer mit. Kommt es auf oder abseits der Piste zum Unfall, rückt nicht selten der Rettungshubschrauber aus. Und das kann richtig teuer werden. Was viele nicht wissen: Anders als bei Verkehrsunfällen oder medizinischen Notfällen werden die Kosten für eine Hubschrauberrettung bei Freizeit- oder Sportunfällen in der Regel nicht (vollständig) von der Krankenkasse übernommen. Bei einer bestehenden Unfallversicherung, einer Mitgliedschaft in diversen Vereinen und Automobilclubs oder dem Besitz einer Kreditkarte sind die Rettungskosten jedoch häufig gedeckt. Haben Sie Fragen zu den Risiken im Ski- und Alpinrecht? Dann sprechen Sie am besten mit Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt.

Unser Rechts-Tipp

Worauf Sie bei einer Skitour achten sollten:

- Wintersport im freien alpinen Gelände ist kein rechtsfreier Raum. Eine sorgfältige und risikobewusste Tourenplanung bietet Schutz vor einem Lawinenunglück.
- Wurde trotzdem eine Lawine ausgelöst, empfiehlt es sich, rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um unangenehme und kostenintensive Haftungen zu vermeiden.

Worauf Sie nach einem Skiunfall achten sollten:

- Notieren Sie sofort Namen, Telefonnummern, Adressen von Zeugen. Machen Sie Fotos oder ein Video und/oder eine Skizze vom Unfallhergang bzw. der Unfallstelle.
- Es ist im Einzelfall immer rechtlicher Rat einzuholen. Das unverzügliche Aufklärungsgespräch beim Anwalt ist wichtig.

INFOS UNTER

www.tiroler-rak.at oder office@tiroler-rak.at



Dass den Erfahrensten einer Gruppe in jedem Fall die Verantwortung trifft, ist nur ein Gerücht.

Foto: iStock

Lawinenunglück mit Rechtsfolgen

Ein Lawinenunfall ist der Albtraum eines jeden Wintersportlers. Trotz sorgfältiger Tourenplanung bleibt ein Restrisiko bestehen. RA Thomas Krapf informiert, worauf zu achten ist.

Macht sich eine Person, die eine Lawine auslöst, strafbar?

Krapf: Wer eine Lawine lostritt, macht sich in Österreich grundsätzlich nicht strafbar. Strafrechtliche Folgen kann ein Lawinenabgang allerdings dann nach sich ziehen, wenn dadurch andere Personen gefährdet oder verletzt werden. In der Regel ist zu prüfen, ob dem Verursacher fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Fahrlässigkeit liegt etwa vor, wenn trotz Lawinenwarnstufe 3 ein Steilhang befahren wird oder Lawinenwarnstufen missachtet werden. Werden durch eine Lawine andere Personen, Gebäude oder Wälder beschädigt, kann der Auslöser auch zivilrechtlich in Form von Schadenersatz haftbar gemacht werden. Zur Verantwortung gezogen werden kann jeder, der sich abseits der gesicherten Pisten im freien Skiraum bewegt: gleich ob Tourengeher, Variantenfahrer oder Schneeschuhwanderer.

„Fahrlässigkeit liegt etwa vor, wenn trotz Lawinenwarnstufe 3 ein Steilhang befahren wird oder Lawinenwarnstufen missachtet werden.“

RA Dr. Thomas Krapf

Haftet auch ein erfahrener Tourengeher?

Krapf: Hartnäckig hält sich noch immer das Gerücht, dass den Erfahrensten einer Gruppe die Verantwortung trifft. Dem ist nicht so. „Führer aus Gefälligkeit“ wird man nur, wenn mehrere Voraussetzungen zutreffen: Zum Beispiel wenn ein Tourengeher ausdrücklich oder faktisch die Führungsrolle übernimmt. Wenn dieser über deutlich mehr alpine Erfahrung verfügt bzw. die Organisation der Skitour übernimmt. Ein „Führer aus

Gefälligkeit“ haftet aber im Falle eines Lawinenunglückes auch nur dann, wenn er etwa die Tour nicht sorgfältig geplant, eine riskante Aufstiegsspur gewählt, den aktuellen Lawinenlagebericht nicht eingeholt oder seine Tourenpartner nicht über drohende Gefahren aufgeklärt hat.

Kann man sich gegen einen Lawinenunfall versichern?

Krapf: Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung minimiert das Risiko, im Falle eines Lawinenabgangs allfällige Schäden Dritter selbst bezahlen zu müssen. Eine Haushaltsversicherung springt jedoch nicht in jedem Fall ein. Ausschlaggebend ist das Verhalten des Verursachers. Ignoriert ein Tourengeher beispielsweise den Lawinenlagebericht oder die Warnung eines Hüttenwirtes, so kann die Versicherung aussteigen.

KONTAKTAUFNAHME UNTER
kanzlei@mader-krapf.at

Minimierung des Schadens bei Skiunfällen

Gerade derzeit ist es sinnvoll, das optimale Verhalten nach Skiunfällen zu überlegen – Alpinunfall-Experte Rechtsanwalt Martin J. Moser erklärt warum.

RA MARTIN J. MOSER
office@moser-anwalt.at

Was ist nach einem Skiunfall mit Verletzungsfolge oder Vermögensschäden zu tun?

Moser: In den Auseinandersetzungen nach Skiunfällen hat man Probleme, seinen oft beträchtlichen Schaden ersetzt zu bekommen, wenn man keine Beweise gesammelt hat. Daher gleich nach dem Unfall Namen, Telefonnummern, Adressen von Zeugen notieren und Fotos oder Videos und/oder Skizzen der Unfallstelle anfertigen.

Wer muß wann für Schäden aufkommen?

Moser: Haftungsansprüche bestehen natürlich nur dann, wenn jemand einen vorwerfbaren Fehler gemacht hat. Beurteilungskriterium sind u.a. die FIS Regeln oder der Pistenordnungsentwurf, die aber keine Gesetze oder Gewohnheitsrecht darstellen, d.h. im Einzelfall ist immer rechtlicher Rat einzuholen, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Das unverzügliche Aufklärungsgespräch beim Anwalt ist also wichtig!

Muß der Schädiger selbst für den Schaden aufkommen?

Moser: Um die oft tragischen Verletzungsfolgen von Skiunfällen auszugleichen bestehen meistens Haftpflichtversicherungen. Diese verhindern häufig, dass mit eigenem Vermögen zu haften ist. Man darf allerdings nicht vergessen, daß bei Personenschäden strafrechtliche Ver-

„Haftungsansprüche nach Skiunfällen bestehen nur dann, wenn jemand einen vorwerfbaren Fehler gemacht hat.“

RA Mag. Martin J. Moser



Foto: Martin J. Moser

antwortung bestehen kann. Was muß bei Aussagen als Geschädigter, Verletzter oder Unfallgegner beachtet werden?

Moser: Bereits vor der Aussage bei der Polizei sollte unbedingt der Anwalt kontaktiert werden. In den späteren Auseinandersetzungen (meist) mit Versicherungen sind oft ungenaue, missverständlich protokollierte Aussagen der Unfallopfer oder auch der Verursacher problematisch, sie werden manchmal „umgedreht“. Solche Aussagen gelten dann schnell als unglaubwürdig oder gar erfunden. Dann entscheiden oft Sachverständige darüber, ob der Geschädigte Geld erhält. Die eigene Aussage zum Beweis der Wahrheit besitzt dann schnell keinen Wert mehr. Dies kann verhindert werden. Die meisten Personen gehen – unbewusst – davon aus, dass ihr Anwalt später ohnehin alles klarstellen könne. Dies ist ein grosser Irrtum. Der Anwalt ist nur so stark wie sein Klient: Wenn etwas ins Protokoll kommt, dann ist es fast einzementiert.



Versicherungen gleichen Verletzungsfolgen von Skiunfällen oft erst nach anwaltlichem Druck aus.

Foto: iStock

Der Unterschied zwischen Recht haben und Recht bekommen ist Ihr Rechtsanwalt.

Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne: www.tiroler-rak.at

DIE TIROLER
RECHTSANWÄLTE



Wir sprechen für Ihr Recht